

1 Einleitung

Wenn Sie sexuelle Dienstleistungen anbieten, dann soll Ihnen dieser Flyer einen Überblick über Ihre steuerlichen Pflichten geben.

Die Einnahmen aus der Erbringung sexueller Dienstleistungen unterliegen der Besteuerung.

Abhängig von der Einstufung Ihrer Tätigkeit kann dabei entweder Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer oder Lohnsteuer anfallen.

Für die Besteuerung ist zu unterscheiden, ob Sie diese Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder als Selbständige/Selbständiger ausüben.

2 Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

Wenn Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, für Sie Lohnsteuer abzuführen.

Für diesen Zweck müssen Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Identifikationsnummer, Ihr Geburtsdatum mitteilen und Auskunft darüber, ob es sich um ein Haupt- oder Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Ihre steuerliche Identifikationsnummer wird Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern schriftlich mitgeteilt. Voraussetzung ist, dass Sie in Deutschland mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich an Ihr Finanzamt.

Darüber hinaus muss der Arbeitgeber für Sie gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einbehalten und abführen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerbescheinigung.

3 Selbständige Tätigkeit

Sofern Sie sexuelle Dienstleistungen selbständig anbieten, führen Sie ein Gewerbe. Dann fallen Einkommensteuer, Umsatzsteuer und gegebenenfalls Gewerbesteuer an.

Wie für alle Gewerbetreibenden gelten für Sie folgende steuerliche Pflichten:

- Informieren Sie das Finanzamt über den Beginn Ihrer Tätigkeit. Vom Finanzamt erhalten Sie eine Steuernummer.
- Jede Einnahme und Ausgabe ist aufzuschreiben. Die Aufzeichnungen sind aufzuheben.
- Rechnungen, Mietverträge und andere Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

Beim Finanzamt sind von Ihnen folgende Steuererklärungen einzureichen:

- **monatlich** (für den Vormonat): eine Umsatzsteuer-Voranmeldung
- **jährlich** (für das Vorjahr): eine Umsatzsteuerjahreserklärung, eine Einkommensteuererklärung und gegebenenfalls eine Gewerbesteuererklärung

Die Vordrucke sind beim Finanzamt und im Internet erhältlich unter www.elster.de/elfo_down1.php.

Umsatzsteuer

Ihre Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt zurzeit 19 %.

Beispiel:

Sie erhalten an einem Tag 200 € für Ihre Dienste. Aus diesen 200 € sind 19 % Umsatzsteuer herauszurechnen, das entspricht 31,93 € (200 € geteilt durch 119 mal 19 gleich 31,93 €).

Sie erhalten (brutto)	200,00 €
- 19 % Umsatzsteuer	31,93 €
Nettobetrag	168,07 €

Wenn Sie Ausgaben für Ihre Tätigkeit hatten **und** dafür einen Beleg (zum Beispiel: Rechnung oder Mietvertrag) mit extra aufgeführter Umsatzsteuer haben, können Sie diese Steuer als sogenannte Vorsteuer abziehen.

Beispiel:

Sie zahlen an einem Tag für Ihr Zimmer 50 €:

Miete (netto)	42,02 €
+ 19 % Umsatzsteuer	7,98 €
Bruttobetrag	50,00 €

An das Finanzamt sind zu zahlen:

Beispiel:

Umsatzsteuer	31,93 €
- Vorsteuer	7,98 €
zu zahlen	23,95 €

Einkommensteuer

Für die Berechnung Ihrer Einkommensteuer ist der Gewinn aus Ihrer gewerblichen Tätigkeit wichtig:

Einnahmen
- Ausgaben
= Gewinn

Die Ausgaben müssen mit Ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen (zum Beispiel: Mietzahlungen, Fahrten zur Arbeit, Kondome).

Die von Ihnen zu zahlende Steuer wird Ihnen nach Abgabe Ihrer Steuererklärung vom Finanzamt mitgeteilt.



Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt:

Finanzamt Bremen

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Telefon 0421 / 361 95 364
oder 0421 / 361 95 383

Finanzamt Bremen-Nord

Gerhard-Rohlf's-Straße 32
28757 Bremen-Vegesack
Telefon 0421 / 361 97 111

Finanzamt Bremerhaven

Schifferstraße 2/8
27568 Bremerhaven
Telefon 0471 / 596 99 055

oder im Internet:
www.finanzen.bremen.de
dort unter: Steuern / Existenzgründung

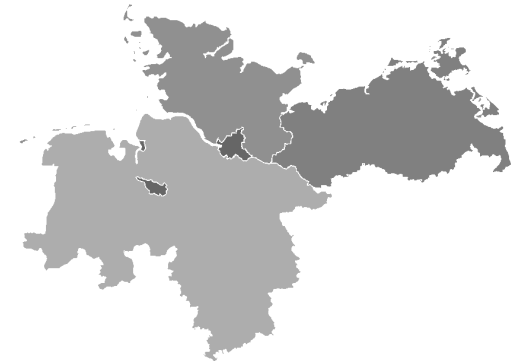
Herausgeber:

- Die Senatorin für Finanzen Bremen
- Finanzbehörde Hamburg - Steuerverwaltung -
- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen
- Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Stand Mai 2014

Grundlegende Informationen:

Besteuerung sexueller Dienstleistungen



Bremen



Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern



Niedersachsen



Schleswig-Holstein